

**DER BEZIRKSWAHLVORSTAND FÜR DIE WAHL DES BEZIRKSPERSONALRATS  
FÜR LEHRERINNEN UND LEHRER AN GRUNDSCHULEN  
BEI DER BEZIRKSREGIERUNG IN \_\_\_\_\_**

\_\_\_\_\_, den **06.04. 2016**

**Wahl ausschreiben**

**für die Wahl des Bezirkspersonalrats für Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen bei der Bezirksregierung in \_\_\_\_\_**

Gemäß §§ 50 (1), 89 (1) und 92 des Landespersonalvertretungsgesetzes – LPVG NRW - vom 03.12.1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Sept. 2014 ist der Bezirkspersonalrat für Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen bei der Bezirksregierung in \_\_\_\_\_ zu wählen.

Der Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens ist der **06.04.2016**. Von ihm aus errechnen sich alle Folgetermine. Für die Berechnung der Fristen sind §§ 186 bis 193 BGB anzuwenden.

Der Bezirkspersonalrat besteht gemäß § 13 (2) und § 50 (3) Satz 4 und LPVG NRW aus **15 Mitgliedern**.

Bei der Wahl zu den Lehrerpersonalräten findet gemäß § 85 (3) LPVG NRW keine Gruppenwahl statt.

Wählen und gewählt werden können nur im Schuldienst Beschäftigte, die in das Wählerverzeichnis beim zuständigen Schulamt bzw. bei der Bezirksregierung eingetragen sind. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse können beim Wahlvorstand eingereicht werden.

Die Wahlberechtigten sowie die im Geschäftsbereich der Bezirksregierung in \_\_\_\_\_ vertretenen Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und die diesen angeschlossenen Gewerkschaften und Berufsverbände werden aufgefordert, innerhalb von 3 Wochen nach Erlass dieses Wahlausschreibens, also **spätestens bis zum 27.04.2016** (Posteingang) dem Bezirkswahlvorstand Wahlvorschläge einzureichen.

Wahlvorschläge von Beschäftigten müssen mindestens 100 Unterschriften von wahlberechtigten Beschäftigten aufweisen. Jede(r) Wahlberechtigte kann jedoch nur auf einem Wahlvorschlag kandidieren und auch nur für einen Wahlvorschlag seine/ihre Unterschrift geben. Die Wahlvorschläge der Gewerkschaften sind von einem/einer Beauftragten der Organisation zu unterschreiben.

Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag verzeichnet ist. Die Wahlvorschläge sind innerhalb der oben angegebenen Einreichungsfrist an den/die Vorsitzende des Bezirkswahlvorstandes, Herrn / Frau \_\_\_\_\_ (Anschrift des/der Vorsitzenden des Wahlvorstandes), zu senden. Die Sitzung des Bezirkswahlvorstandes, in der über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge beraten wird, findet am \_\_\_\_\_ 2016 um \_\_\_\_\_ Uhr im Dienstgebäude der Bezirksregierung in \_\_\_\_\_ (Adresse) Zimmer \_\_\_\_\_ statt. Nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können dabei berücksichtigt werden. In dieser Sitzung werden also keine Wahlvorschläge mehr angenommen.

Gemäß § 14 Abs. 6 LPVG sollen Frauen und Männer ihrem zahlenmäßigen Anteil in der Dienststelle entsprechend im Personalrat vertreten sein. Von den derzeit im Geschäftsbereich der Bezirksregierung in \_\_\_\_\_ Beschäftigten sind \_\_\_\_\_ (= \_\_\_\_\_ v. H.) Frauen und \_\_\_\_\_ (= \_\_\_\_\_ v. H.) Männer (insgesamt \_\_\_\_\_ Beschäftigte).

**Die Stimmabgabe findet am 15. Juni 2016 bzw. bei schriftlicher Wahl bis zu diesem Tage statt.** Weitere Hinweise sind dem Wahlausschreiben des zuständigen Wahlvorstandes beim jeweiligen Schulamt zu entnehmen.

Die Sitzung des Bezirkswahlvorstandes, in der das Ergebnis der Wahl des Bezirkspersonalrates für Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen bei der Bezirksregierung in \_\_\_\_\_ festgestellt wird, findet am \_\_\_\_\_ Juni 2016, \_\_\_\_\_ Uhr, im Dienstgebäude der Bezirksregierung in \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ (Adresse), Zimmer \_\_\_\_\_, statt.

Dieses Wahlausschreiben ist in sämtlichen Dienststellen (Bezirksregierung in \_\_\_\_\_, Schulämter für die Städte und Kreise, Grundschulen, Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung - Lehramt Grundschule, sofort, spätestens vom **06.04. 2016** an bis zum Wahltag, dem **15. Juni 2016**, auszuhängen.

\_\_\_\_\_  
A  
Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
B  
Beisitzerin

\_\_\_\_\_  
C  
Beisitzer

Ausgehängt am: \_\_\_\_\_  
(bis zur Stimmabgabe)

Abgenommen am: \_\_\_\_\_